



## **Satzung des „Fördervereins des Malteser Hospizdienstes St. Hildegard“**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Malteser Hospizdienstes St. Hildegard“. Er soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Bingen eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bingen am Rhein.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein unterstützt finanziell und ideell den Malteser Hospizdienst St. Hildegard.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen, ausgenommen Aufwandsentschädigungen, aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Malteser Hilfsdienst e.V. Bingen, der es ausschließlich für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt: Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist mit dem Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam.
  - Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen. Das Ausschlussverfahren ist abschließend von der Mitgliederversammlung zu beraten und entscheiden.
  - Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
4. Der Beitrag für das laufende Jahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, ist zu zahlen.

### **§ 5 Beiträge und Vereinswirtschaft**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und Erträgen von Veranstaltungen und Aktionen, die der Verein durchführt.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens 12,00 €, für juristische Personen mindestens 70,00 €, pro Kalenderjahr.
3. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung der Geldmittel aus dem Vereinsvermögen zu Gunsten des Vereinszwecks.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Die Beschlussfassung über die Tagesordnung
  - Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - Die Entgegennahme des Kassenberichts
  - Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Die Entlastung des Vorstands
  - Die Wahl des Vorstands
  - Die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Die Beschlussfassung über Anträge
  - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Die Beratung und Beschlussfassung im Rahmen von Vereinsausschlussverfahren, gemäß §4.3
  - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei den Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit und die Auflösung des Vereins die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Der Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
5. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht die schriftliche Abstimmung gewünscht wird.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von der/m Vorsitzenden und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist möglich, sofern zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in sowie bis zu drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.
2. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.
3. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Zur Besetzung der Position der/des stellvertretenden Vorsitzenden hat der Malteser Hospizdienst St. Hildegard ein Vorschlagsrecht.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung des Vereins nach Massgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts
  - Weiterleitung der finanziellen Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks
  - Überprüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel des Fördervereins im Malteser Hospizdienst St. Hildegard
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in Verbindung mit § 7.2

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung des Fördervereins des Malteser Hospizdienst St. Hildegard am 05.06.2000 in Kraft.